

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wiesen folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wiesen

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Wiesen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat, oder
 - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde Wiesen kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
 - a) bei den Beerdigungs- und Leichenhausbenutzungsgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
 - b) bei Ausgrabungen oder Umbettungen mit dem Abschluss der Arbeiten und
 - c) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig.

§ 4

Gebühren für den Grabaushub

Für den Grabaushub und das Verfüllen von Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:

1. Herrichten von Gräbern

Normalgrab	Tiefe bis 1,70 m	255,85 €
Tiefgrab	Tiefe bis 2,40 m	308,21 €
Grab für Totgeburten	Tiefe bis 0,90 m	180,88 €
Urnenbestattung	113,05 €

Kompressorarbeiten	je Std.	14,28 €
Abfahren überschüssiger Erde, pauschal	57,12 €

Ein Winterzuschlag wird **nicht** erhoben.

2. Ausgrabungen

Personen über 10 Jahre	581,91 €
Personen unter 10 Jahre	249,90 €
Urnen	93,42 €

Ein Winterzuschlag wird **nicht** erhoben.

3. Umbettungen

Personen über 10 Jahre	913,92 €
Personen unter 10 Jahre	440,30 €
Urnen	188,02 €
Tieferlegung eines Sarges über Norm (> 2,40 m)	1056,72 €

Ein Winterzuschlag wird **nicht** erhoben.

4. Sonstige Leistungen bei Ausgrabungen bzw. Umbettungen

Für die Beisetzung von

vorgefundenen Skeletten in einer Gebeinkiste	140,42 €
vorgefundenem Korpus oder zerstörtem Sarg inkl. Umbettungshülle	235,62 €
Abfahren überschüssiger Erde, pauschal	57,12 €

werden die vorgenannten Gebühren erhoben.

§ 5 Bestattungskosten

Aufbahrung im Leichenhaus	31,64 €
Aufbahrung in der Aussegnungshalle bzw. im Friedhof	55,98 €
Dekoration eines Grabes zur Bestattung	47,46 €
Bereitstellung der Lautsprecheranlage	29,63 €
Reinigung des Leichenhauses, pauschal	20,93 €
Öffnen und Schließen einer Urnenkammer	100,00 €

§ 6 Leichenhausgebühr

Die Gebühr beträgt für die Benutzung des Leichenhauses pauschal 50,00 €

§ 7 Grabplatzgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen:

a) für ein Reihengrab	700,00 €
b) für ein Familiengrab	1.300,00 €
c) für eine Urnenkammer, schmal (2 Urnen)	350,00 €
d) für eine Urnenkammer, breit (4 Urnen)	550,00 €

Die Gebühr bei Bestattung einer Urne beträgt 15/25 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab.

Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 Buchst. b) erhoben.

- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre, auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

§ 8 sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Erteilung von schriftlichen Auskünften | 5,00 € |
| 2. | für die Gestattung von Ausnahmen | 15,00 € |
| 3. | für den Wiedererwerb oder die Umschreibung eines
Grabnutzungsrechtes bei einem Familiengrab, sowie für die
Verlängerung der Nutzungszeit bei Reihengräbern | 15,00 € |
| 4. | für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei | |
| | a) Reihengräbern | 150,00 € |
| | b) Familiengräbern | 200,00 € |

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wiesen vom 23.11.2006, zuletzt geändert 10.11.2014, außer Kraft.

Wiesen, 11.11.2015


Willi Fleckenstein
1. Bürgermeister

